

Nachrichten vom Landtage.

Sechzehnte öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 15. März 1833.

Die Sitzung beginnt gegen halb 12 Uhr. Das Protocoll der gestrigen wird verlesen, und nach einigen vom Staatsminister v. Könnert und vom D. Großmann gemachten Bemerkungen berichtigt, genehmigt, und vom Präsidenten und D. Deutrich mit vollzogen.

Auf der Registrande war als neu verzeichnet:

1. Der Besitzer des Ritterguts Lochwitz, Preußer, trägt auf Abänderung der Formel des Lehneides und einen Zusatz zu demselben dahin an: „und das Beste der Gerichtsunterthanen möglichst und allenthalben zu befördern.“

Bei der Frage, an welche Deputation dieser Antrag zu verweisen sei, bemerkte D. Großmann, durch welchen derselbe übergeben worden, zur Erläuterung, daß Preußer ihm erklärt habe, es sei dabei seine Absicht, die aufgeregte Stimmung gegen das Lehnswesen zu versöhnen. Da es sonach zweifelhaft erschien, ob die Eingabe an die 4. Deputation gewiesen werden könne, da sie keine Beschwerde betreffe, erklärte D. Großmann, daß er den Antrag zu dem seinigen machen wolle. Es wurde sonach derselbe als ständische Petition an die 3. Deputation gewiesen.

2. Allerhöchstes Decret vom 13. März 1833, die Mittheilung eines Gesetzentwurfs über die Erfüllung der Militairpflicht betreffend.

3. Bericht der 4. Deputation die vom Hrn. Professor Großmann an die Kammer gesendeten beiden Druckschriften betr.

Auf eine der nächsten Tagesordnungen.

Als man nun zur weiteren Berathung über den Gesetzentwurf die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreff. überging, sprach sich zuvörderst D. v. Ammon dahin aus:

Der vorliegende Gesetzentwurf habe nicht nur durch öffentliche Blätter die Aufmerksamkeit des Publikums erregt, sondern auch in der Mitte der Kammer hätten bereits 2 Mitglieder derselben diesen Entwurf einer ausführlichen Kritik unterworfen. Er würde für sich und seine Amtsgenossen und Amtsnachfolger diesen Verwahrungen beitreten müssen, wenn nicht die Klugheit geböte, zunächst den Ausgang der Berathung abzuwarten. Allein der Fortgang auf dem eingeschlagenen Wege der Berathung führe zu großen Entzweiungen mit der Vergangenheit. Luther, Melancthon, Reinhard, Lessing, Leibniz, Euler u. a. m. wären keine Staatsdiener gewesen, und doch wären ihre Familien von den Regierungen unterstützt worden. Träte der gegenwärtige Entwurf in's Leben, so sei dies ein Vorwurf für die frühern glorreichen Regierungen. Doch entzweie der eingeschlagene Weg auch mit der Gegenwart. Die Mitglieder der kirchlichen Oberbehörden, der Consistorien und Oberconsistorien, hätten gewisse An-

sprüche für ihre Nachkommen, analog mit denen der Professoren auf der Landesuniversität, auf den Akademien und den Landschulen, welche sämmtlich, wenn sie ausgezeichnete Verdienste hätten und ihre besondere Witwenkassen nicht ausreichten, aus den Staatskassen für ihre Nachkommen Unterstützung erhalten hätten. Dies werde nach dem Entwurfe wegfallen. Drittens scheine ihm aber auch jener Entwurf den Weg zu einer bessern Zukunft durch eine eherner Pforte zu verschließen. Die Regierung könne ja eine Akademie der Wissenschaften stiften und dazu einen verdienstvollen Geistlichen, einen ausgezeichneten Gelehrten, einen großen Dramatiker u. s. w. berufen wollen, Männer die vielleicht auf die Volksveredelung mehr wirkten, als ein ganzes Geschäftsbureau. Die Witwen solcher Männer würden Mangel leiden müssen. Der Regierung würde durch das vorliegende Gesetz zu sehr die Hand gebunden; man werde dies später fühlen und dann ändern müssen. — Der §. I sei die Quelle dieses Unheils, die Büchse der Pandora. Es heiße hier: „Als Staatsdiener im Sinne dieses Gesetzes sind nur diejenigen anzusehen, welche zu einem beständigen öffentlichen Amte vom Könige oder den dazu beauftragten Staatsbehörden, auf Stellen eingesetzt sind, mit denen ein bestimmtes jährliches Einkommen aus Staatskassen verbunden ist.“ Dieser Begriff sei nicht richtig in theoretischer Hinsicht; denn es sei bloß die reine Form vorhanden, während er doch nach dem materiellen Zwecke hätte bestimmt werden müssen. Ferner sei er nicht richtig in praktischer Hinsicht; denn ob er gleich selbst als Oberhofprediger vom Könige eingesetzt sei und die fernern Merkmale jenes Begriffes auf sich anwenden könne, so sei er doch nicht deswegen, sondern aus andern Gründen den Staatsdienern gleich zu stellen. Drittens sei aber auch jener Begriff nicht richtig in pragmatischer Hinsicht. „Ein Staatsdiener solle aus öffentlichen Kassen besoldet werden.“ Wäre es nicht möglich, daß ein Diener ohne Gehalt aus patriotischer Aufopferung diene, daß ein zweiter Cincinnatus aufträte? Auch sei die Rede von unmittelbaren Staatskassen; wäre die mittelbare keine Staatskasse, wie z. B. die Fonds der Universität? Grundstücke derselben kämen vom Staate, sie wären Geschenke der Landesherrn. Wolle man diesen Unterschied annehmen, so könne es dahin kommen, daß zweifelhaft sei, ob die Mitglieder des hohen Staatsministerii selbst Staatsdiener wären. Der König könne es für gut finden, ihnen eine Domaine anzuweisen, sie ihrer Verwaltung überlassen und den Ertrag zu ihrer Besoldung aussetzen. Der Begriff im gedachten §. sei schwankend, was aus einem schwankenden Begriffe abgeleitet werde, sei ebenfalls schwankend. Er erlaube sich daher den Antrag, daß die Kammer, insoweit sie diese Bemerkungen gegründet finde, auf eine nähere Erörterung derselben eingehe, und nochmals auf die Verhandlungen über die